



Brüssel, den 11. Juli 2022
(OR. en)

11250/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0076(NLE)**

**CLIMA 363
ENV 737
ENER 361
IND 288
COMPET 598
MI 567
ECOFIN 727
TRANS 493
AELE 33
CH 10**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9600/22
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist

Auf der Grundlage des Ergebnisses des informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes für den Entwurf des Ratsbeschlusses (siehe Anlage) gilt der Text als gebilligt und wird nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen dem AStV/Rat zur förmlichen Annahme übermittelt.

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse annehmen, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich sind.
- (3) Es ist angezeigt, die Vereinbarkeit und Kohärenz der Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung wiederherzustellen, um vertrauliche Informationen insbesondere vor einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der Integrität zu schützen. Um die Kohärenz der Anwendung von in den Anhängen III und IV des Abkommens festgelegten Sicherheitskennzeichnungen zu gewährleisten, sollten diese Anhänge gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens geändert werden.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

- (4) 2022 soll der Gemeinsame Ausschuss den Beschluss, mit dem die Anhänge III und IV des Abkommens geändert werden, auf seiner fünften Sitzung oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses² annehmen.
- (5) Da der Beschluss zur Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen Ausschuss sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der fünften Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses³ zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

² Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).

³ Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).